

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (**LINKE**)

vom 12. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Oktober 2020)

zum Thema:

Umsetzung der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich

und **Antwort** vom 28. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Okt. 2020)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25 218
vom 12. Oktober 2020

über Umsetzung der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Am 1. Oktober 2020 ist die Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien – GwGMeldV-Immobilien) in Kraft getreten. Die Vorgaben der Verordnung lassen ein zukünftig wesentlich höheres Meldeaufkommen der rechtsberatenden Berufe sowie eine stärkere Sensibilisierung der Angehörigen der rechtsberatenden Berufe für Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erwarten:
 - a) Welche Maßnahmen haben nach Kenntnis des Senates die Steuerberaterkammer Berlin sowie die Rechtsanwaltskammer Berlin bisher ergriffen, um ihre Mitgliedschaft auf die Meldepflichten der §§ 3 bis 6 der vorbezeichneten Verordnung vorzubereiten und zu sensibilisieren?
 - b) Welche Maßnahmen hat der Senat im Rahmen seiner Rechtsaufsicht gem. § 92 Nr. 3 Bundesnotarordnung gegenüber den Notaren ergriffen, um auf die Meldepflichten der §§ 3 bis 6 der vorbezeichneten Verordnung vorzubereiten und zu sensibilisieren?

Zu 1. a):

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat am 17.09.2020 im „Kammerton“, der digitalen Kammerzeitung, als Titelthema detailliert über die neuen Meldepflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG) in Immobilienangelegenheiten informiert

(vgl. <https://www.rak-berlin.de/kammerton/ausgaben/ausgabe/ausgabe-10-2020/>

oder

<https://www.rak-berlin.de/kammerton/ausgaben/ausgabe/ausgabe-10-2020/neue-pflichten-nach-dem-geldwaeschegesetz-in-immobilienangelegenheiten/>).

Die Kammerzeitung ist im Internet auf der Webseite der Rechtsanwaltskammer abrufbar. Zusätzlich wurden 9.805 Personen mit einer E-Mail und Link auf die neue Ausgabe des Kammertons hingewiesen. Bei dem Adressatenkreis handelt es sich um diejenigen Kammermitglieder, deren E-Mail-Adresse der Kammer bekannt ist und der Zusendung nicht widersprochen haben, zuzüglich einiger weniger Abonnenten. Auf der Startseite des Internetauftritts der Kammer (<https://www.rak-berlin.de/>) sowie unter der Rubrik „Geldwäsche“

(<https://www.rak-berlin.de/mitglieder/geldwaesche.php>)

ist der Text dauerhaft im Zusammenhang mit weiteren Informationen rund um das Thema „Geldwäsche“ hinterlegt.

Die Mitglieder der Steuerberaterkammer Berlin wurden über die Verordnung sowie die damit verbundenen Pflichten bereits vor Inkrafttreten der Verordnung am 04.09.2020 per Sondernewsletter informiert. Die Verordnung sowie der Sondernewsletter sind auf der Homepage der Steuerberaterkammer Berlin veröffentlicht. Der Sondernewsletter wurde zusätzlich vorab an alle Mitglieder versandt.

Die Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass die GwGMeldV-Immobilien einzelne Sachverhalte definiert, die grundsätzlich eine Meldepflicht auslösen. Die Einzelheiten und Indikationen wurden erläutert. Als Praxishilfe zum Geldwäschegesetz wurde den Mitgliedern daneben eine von der Bundessteuerberaterkammer aktuell erarbeitete Handreichung zur Rechtsverordnung zu Meldepflichten im Immobilienbereich auf der Homepage zur Verfügung gestellt.

Zu 1. b):

Im Rahmen der Stellungnahmemöglichkeit der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung wurde auch der Notarkammer Berlin der Verordnungsentwurf übersandt und dieser Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Bereits mit Schreiben vom 17. Februar 2020 hat der Präsident des Landgerichts den Notarinnen und Notaren konkrete Weisungen zu den Risikoanalysen und den internen Sicherungsmaßnahmen (§§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GwG sowie § 6 GwG) erteilt und zudem mittels eines Fragebogens das konkrete individuelle Geldwäscherisiko eines jeden Notars und einer jeden Notarin erfasst. In diesem Schreiben wurde auf den bevorstehenden Erlass der Verordnung und der damit einhergehenden Einschränkung der Verschwiegenheitspflicht der Notarinnen und Notare gemäß § 18 Abs. 1 BNotO hingewiesen. Im Rahmen der Geldwäscheprüfungen gemäß § 51 Abs. 3 GwG erfolgen gegenüber den einzelnen Verpflichteten durch die Prüferinnen und Prüfer nunmehr persönliche und direkte Hinweise zu den Meldepflichten und deren richtiger Umsetzung.

Im Juli 2020 schließlich wurde durch die Leiterin des Arbeitsbereiches Notaraufsicht nach dem Geldwäschegesetz beim Präsidenten des Landgerichts ein Leitfaden zu den notariellen Pflichten nach dem Geldwäschegesetz 2020 veröffentlicht. Zu den Einzelheiten der Veröffentlichung verweise ich auf die im Internet unter <https://www.berlin.de/gerichte/landgericht/das-gericht/notare-geldwaesche/artikel.962506.php> abrufbaren Daten. Da zu diesem Zeitpunkt der Inhalt der Rechtsverordnung nicht bekannt war, konnte nur abstrakt auf die Meldepflicht nach § 43 Abs. 6 GwG eingegangen werden.

Zudem fand ein Treffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Notaraufsicht des Landgerichts Berlin und der Notarkammer Berlin statt, bei dem auch die Rechtsverordnung thematisiert wurde.

Im Übrigen ist die Rechtsverordnung sehr klar in ihren Regelungen, so dass die Notarinnen und Notare, auch auf Grund ihrer Ausbildung, ohne Weiteres in der Lage sind, diese korrekt umzusetzen.

2. Welche Beratungen mit ggf. welchen Ergebnissen hat es zwischen welchen zuständigen Stellen des Landes Berlin und jeweils welchen anderen Stellen (z.B. Bundesministerium der Finanzen, Zoll, FIU, Bundesanwaltschaft, Kammern und anderen Selbstverwaltungsorganisationen etc.) zur Umsetzung der genannten Verordnung gegeben?

Zu 2.:

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe war für die Stellungnahme des Landes Berlin gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen federführend und hat die auf Fachebene eingegangenen Stellungnahmen zusammengestellt und weitergeleitet. Für die hiesige Äußerung wurden Stellungnahmen unter anderem der Notarkammer Berlin, des Präsidenten des Landgerichts und des Präsidenten des Kammergerichts eingeholt.

Am Rande eines durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe federführend organisierten Treffens zwischen den Aufsichtsbehörden wurde ebenfalls über die Rechtsverordnung (bzw. deren Entwurf) gesprochen.

Ursprünglich war für April 2020 und sodann für November 2020 zudem eine Hospitation von Financial Intelligence Unit (FIU) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beim Präsidenten des Landgerichts geplant, bei dem auch die Rechtsverordnung thematisiert werden sollte. Beide Termine mussten pandemiebedingt abgesagt werden.

3. Welche organisatorischen, personellen und sonstigen Maßnahmen hat der Senat insbesondere im Geschäftsbereich der Senatsverwaltungen für Finanzen, Wirtschaft Energie und Betriebe, Inneres, Justiz sowie Stadtentwicklung und Wohnen zur Durchsetzung des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (BT-Drs.: 19/13827) ergriffen und wie bewertet der Senat die aktuellen Aktivitäten zur Bekämpfung der Geldwäsche insbesondere auf dem Immobiliensektor im Land Berlin?

Zu 3.:

Die Beantwortung erfolgt jeweils bezogen auf die einzelnen Senatsverwaltungen.

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung:

Im Januar 2020 wurde im Landgericht Berlin der Arbeitsbereich „Notaraufsicht nach dem Geldwäschegesetz“ neu eingerichtet. In diesem Arbeitsbereich sind drei Rechtspflegerinnen tätig, die Leitung obliegt einer Vorsitzenden Richterinnen am Landgericht. Aus dieser Arbeitseinheit heraus wird die Einhaltung der Pflichten überwacht, die für die Notarinnen und Notare aus den Regelungen des Geldwäschegesetzes folgen. Anhand von Vorortprüfungen gemäß § 51 Abs. 3 GwG wird kontrolliert, ob die Vorschriften hinreichend beachtet werden. Im begründeten Einzelfall werden Verdachtsmeldungen gemäß § 44 Abs. 1 GwG an die Zentralstelle für Finanztransaktionen abgegeben. Notarinnen und Notare sind an jedem Immobiliengeschäft beteiligt. Die Einrichtung dieses Arbeitsbereiches, welcher bisher einmalig in der Bundesrepublik Deutschland ist, war ein äußerst wichtiger Schritt für eine effektive Bekämpfung der Geldwäsche. Wie die konkrete Umsetzung der Richtlinie wirkt, muss beobachtet werden. Ihre Instrumente werden aber positiv bewertet.

Senatsverwaltung Wirtschaft, Energie und Betriebe:

Da der Immobiliensektor besonders gefährdet für Geldwäscheaktivitäten ist, steht er auch im Fokus der Tätigkeit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe.

be. Neu auf dem Markt aktiv werdende Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler erhalten Präventionsschreiben, mit welchen sie auf die geldwäscherechtlichen Pflichten hingewiesen werden.

Auch wurden und werden Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler verstärkt im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen und durch schriftlichen Kontrollen gemäß §§ 51 ff GwG geprüft.

Die Prüf- und Präventionstätigkeit zeigt Erfolg. Immobilienmaklerinnen und Immobilienmakler haben angefangen, ihren Verpflichtungen nachzukommen und an die FIU (Financial Intelligence Unit) gemäß § 44 Abs. 1 GwG Verdachtsmeldungen abzugeben.

Den Berliner Immobilienmarkt transparenter zu machen, um so auch Geldwäsche im Immobiliensektor zu erschweren, ist ein weiterer Ansatz der Geldwäscheprävention. So wird aktuell daran gearbeitet, diejenigen Verwaltungseinheiten besser zu vernetzen, die Informationen zu Immobilientransaktionen erfassen und verarbeiten. Ziel ist es den Informationsaustausch effizient und rechtsicher zu gestalten. Dies betrifft sowohl die Kommunikation zwischen Aufsichtsbehörden, wie der neu gegründeten Notaraufsicht und der Aufsicht über Immobilienmaklerinnen bzw. -makler, als auch Zuständigkeiten der Bezirks- und anderer Teile der Hauptverwaltung. Es gilt neben den Verpflichteten auch die öffentliche Verwaltung bestmöglich zu sensibilisieren.

Auf Bitten der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe hat die Industrie und Handelskammer (IHK) ihr Informationsangebot im Internet um Informationen zum Thema Geldwäscheprävention (<https://www.ihk-berlin.de/service-und-beratung/recht-und-steuern/gewerberecht/aenderungen-im-geldwaeschegesetz-3819926#titleInText0>) ergänzt.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

Beim Landeskriminalamt (LKA) Berlin existiert seit mehreren Jahren die Gemeinsame Finanzaufklärungsgruppe Geldwäsche (LKA 311 GFG), die sich aus Mitarbeitenden des LKA Berlin sowie des Zollfahndungsamtes Berlin/ Brandenburg zusammensetzt. Darüber hinaus ist seit mehreren Jahren eine Verbindungsstelle des Finanzamtes für Fahndung und Strafsachen bei der GFG personell und organisatorisch angegliedert. Seit April 2020 werden die Aufgaben zusätzlich durch eine Verbindungskraft der Financial Intelligence Unit (FIU) im LKA Berlin unterstützt.

Im Bereich der GFG wird das sogenannte „Geldwäscheclearingverfahren“ durchgeführt und es findet eine eigenständige Sachbearbeitung von Geldwäscheverfahren statt.

Auf Grund der Änderungen des Geldwäschegesetzes (GwG) in den letzten Jahren wurde die sehr gute Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe als Aufsichtsbehörde für den sogenannten Nichtfinanzsektor im Sinne des GwG weiter vertieft. Darüber hinaus gab es zur Gewährleistung einer optimalen Vernetzung sowie gegenseitigen Unterstützung und Abstimmung bei der Geldwäschebekämpfung im Land Berlin bereits erste Gespräche des LKA 311 GFG mit der im Januar 2020 neu gegründeten und bei der Notaraufsicht des

Landgerichtspräsidenten angegliederten „Task-Force“ zur Bekämpfung der Geldwäsche im Immobilienbereich.

Insofern gibt es zunächst keine Notwendigkeit einer personellen und organisatorischen Änderung in Bezug auf die zitierte Änderungsrichtlinie der EU und deren Umsetzung in der Berliner Polizei.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen hat bei der Durchsetzung des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie keine originären Zuständigkeiten.

Senatsverwaltung für Finanzen:

Im Rahmen des am 01.01.2020 in Kraft getretenen novellierten Geldwäschegesetzes wurden in den Verpflichtetenkreis u.a. die Lohnsteuerhilfevereine neu einbezogen. Aufsichtsbehörde über die Lohnsteuerhilfevereine ist in Berlin das Finanzamt für Körperschaften I. Es ist damit auch Aufsichtsbehörde im Sinne des Geldwäschegesetzes (§ 50 Nr. 7a GwG).

Die im Finanzamt für Körperschaften I zuständige Stelle wurde auf die neuen Aufgaben vorbereitet. Entsprechende Materialien wurden erarbeitet und zur Verfügung gestellt. Daneben werden die Möglichkeiten der personellen Aufstockung für diesen Bereich geprüft.

4. Wie viele Ermittlungsverfahren nach § 261 StGB werden aktuell bei der Staatsanwaltschaft betrieben (falls eine gesonderte Aufschlüsselung durch MESTA für Immobiliengeldwäscheverfahren möglich ist, diese bitte gesondert darstellen)?

Zu 4.:

Aktuell werden bei der Staatsanwaltschaft Berlin insgesamt 836 Ermittlungsverfahren wegen eines Verdachtes einer Straftat nach § 261 StGB geführt. Eine Auflistung nur für Immobiliengeldwäscheverfahren ist nicht möglich.

5. Wie haben sich die Verfahrenseingänge und Verfahrenserledigungen einschließlich der Erledigungsarten nach § 261 StGB seit 2016 im Land Berlin entwickelt (falls eine gesonderte Aufschlüsselung für Immobiliengeldwäscheverfahren möglich ist, diese bitte gesondert darstellen)?

Zu 5.:

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung verweist auf die als Anlage 1 beigefügten Übersichten, die Zahlen der Staatsanwaltschaft Berlin im Zusammenhang mit Verfahren gemäß § 261 StGB beinhalten.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat Erkenntnisse zugeliefert, die auf Daten der Polizei basieren - siehe Anlage 2.

6. In wie vielen Fällen wurden seit 2016 durch Gerichte Strafen nach § 261 StGB verhängt (bitte aufschlüsseln nach Geld- und Freiheitsstrafen; falls eine gesonderte Aufschlüsselung für Immobiliengeldwäscheverfahren möglich ist, diese bitte gesondert darstellen)?

7. Wie hoch waren seit 2016 jeweils die Jahressummen der von Gerichten verhängten Freiheitsstrafen (Jahre/Monate), die Zahl und Höhe der Tagessätze sowie die Summe der Geldstrafen in Euro (falls eine gesonderte Aufschlüsselung für Immobiliengeldwäscheverfahren möglich ist, diese bitte gesondert darstellen)?

Zu 6. und 7.:

Eine Darstellung von Jahressummen ist nicht möglich. Weder die exakte Anzahl an Tagessätzen noch die exakte Höhe von Tagessätzen werden statistisch erfasst. Die nachstehende Tabelle vermittelt aber eine Übersicht hinsichtlich verhängter Strafen. Die Fragen 6 und 7 wurden in einer gemeinsamen Tabelle dargestellt - siehe Anlage 3.

8. Wie stellt sich der Umsetzungsstand bezüglich der Bundesratsinitiative zur Einrichtung eines zentralen Immobilienregisters (Beschluss des AGH auf Drs.: 18/1876 und 18/2441) dar?

Zu 8.:

Der Entschließungsantrag, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, einen Gesetzentwurf zur Änderung der Grundbuchordnung sowie ggf. weiterer Gesetze vorzulegen mit dem Ziel, ein bundesweites zentrales Immobilienregister einzurichten, ist von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung fertig gestellt worden und wird demnächst dem Senat zugeleitet. Zuvor sind noch Mitzeichnungen der Senatskanzlei und der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe einzuholen.

Berlin, den 28.10.2020

In Vertretung

Christian R i c k e r t s

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Anlage 1

Zu Frage 5:

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung:

Die Bezeichnung „JS“ steht für staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, die Bezeichnung „UJS“ steht für staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt.

Systemeingangsjahr des Verfahrens	Anzahl Js	Anzahl UJs	Insgesamt
2016	3478	92	3570
2017	3793	96	3889
2018	2993	100	3093
2019	3584	84	3668
2020	2057	56	2113
Summe	15905	428	16333

Anzahl der Js- und UJs-Verfahren mit Delikt § 261 StGB, die im Zeitraum 01.01.2016 bis 19.10.2020 eingegangen sind.

Anzahl höchstwertiger Erledigungen in Js-Verfahren mit Delikt § 261 StGB, die im Zeitraum 01.01.2016 bis 19.10.2020 erledigt wurden:

Erledigungsart	Anzahl 2016	Anzahl 2017	Anzahl 2018	Anzahl 2019	Anzahl 2020	Insgesamt
nicht ZK relevante Erl.: Abtrennung der Person in StA/AA	0	0	0	0	1	1
Abg. innerh.ders.StA in a. Dez	77	69	74	94	87	401
Abgabe an andere Geschäftsstelle	0	0	1	0	0	1
Abgabe an andere StA	175	195	163	154	111	798
Abgabe an Finanzbehörde	0	3	0	0	0	3
Abgabe an VB als OWi gem. §§ 41 II, 43 OWiG	0	0	0	1	6	7
Ablehnung der Übernahme	39	50	39	60	68	256
Abtrennung der Person in StA/AA	2	0	0	0	0	2

Anklage - Große Strafkammer	7	9	7	6	0	29
Anklage - Jugendkammer	1	3	1	0	0	5
Anklage - Jugendrichter	9	20	15	14	12	70
Anklage - Jugendschöffen gericht	5	6	8	6	0	25
Anklage - Schöffengericht	21	19	25	19	18	102
Anklage - Strafrichter	45	70	61	56	40	272
Antrag - vereinf. Jugendverf. (§ 76 JGG)	0	0	0	1	0	1
Antrag auf selbständige Einziehung	0	0	0	7	5	12
e.E. - § 153 a I Nr. 1 StPO	2	3	2	0	0	7
e.E. - § 153 a I Nr. 2 StPO	8	12	74	6	5	105
e.E. - § 153 a I Nr. 3 StPO (gemeinn. Leistung)	0	1	0	0	0	1
e.E. - § 45 II JGG	4	9	2	7	6	28
Einst. - § 153 c StPO	1	0	0	2	0	3
Einst. - § 153 I StPO	21	40	65	57	21	204
Einst. - § 153 I StPO Abgabe OWi	0	0	0	1	0	1
Einst. - § 154 b I - 3 StPO	0	1	2	3	0	6
Einst. - § 170 II i.V.m. § 152 II StPO	13	16	400	887	560	1876
Einst. - § 170 II StPO	2567	2601	1485	947	480	8080
Einst. - § 170 II StPO objektiv keine Straftat	18	13	16	20	16	83
Einst. - § 170 II StPO und selbständige	0	0	0	4	6	10

Einziehung						
Einst. - § 170 II StPO Verfahrenshindernis	141	108	84	89	42	464
Einst. - § 20 StGB	3	1	1	2	2	9
Einst. - § 31 a I BtMG	0	0	1	2	0	3
Einst. - § 45 I JGG, § 153 StPO	5	2	2	8	2	19
endg. Einst. - § 154 StPO	50	64	74	84	32	304
endg. Einst. - § 154 StPO und selbständige Einziehung	0	0	0	0	2	2
Strafbefehl mit FS auf Bew.	2	4	3	3	2	14
Strafbefehl ohne FS	46	66	41	59	76	288
Tod	0	6	2	3	3	14
VE - § 153 a I Nr. 1 StPO	0	0	0	0	1	1
VE - § 153 a I Nr. 1 StPO TOA/E	0	0	0	0	1	1
VE - § 153 a I Nr. 2 StPO (Geldbetrag Landeskasse)	0	0	0	1	2	3
VE - § 154 f StPO	45	68	78	123	104	418
VE - § 154 I StPO	3	8	10	30	34	85
Verbindung mit anderer Sache	421	400	359	765	398	2343
Summe	3731	3867	3095	3521	2143	16357

Anzahl höchstwertiger Erledigungen in UJs-Verfahren mit Delikt § 261 StGB, die im Zeitraum 01.01.2016 bis 19.10.2020 erledigt wurden:

Erledigungsart	Anzahl 2016	Anzahl 2017	Anzahl 2018	Anzahl 2019	Anzahl 2020	Insgesamt
Abgabe an andere Behörde	3	4	9	6	7	29
Abgabe innerhalb der StA	4	3	1	5	0	13
Einstellung	74	67	73	56	40	310
Übergang in ein Js- Verfahren	6	6	13	7	12	44
verbunden	3	7	8	2	6	26
Summe	90	87	104	76	65	422

Anlage 2

Zu Frage 5:

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Übersicht nach dem Anlagezeitpunkt (Jahr) des Vorgangs (von der Polizei erfasste Verfahrenseingänge). Über die Verfahrenserledigung kann durch die Polizei keine Aussage getroffen werden.

Jahr	Anzahl der Vorgänge gemäß § 261 StGB
2016	3.133
2017	2.220
2018	985
2019	835
Gesamtergebnis	7.173

Datenquelle: Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Berlin

Übersicht nach PKS-Berichtsjahr (Vorgangsabschluss)

Berichtsjahr PKS	Anzahl der Vorgänge gemäß § 261 StGB
2016	2.493
2017	2.749
2018	1.299
2019	1.364
Gesamtergebnis	7.905

Datenquelle: PKS Berlin

Übersicht für 2020 (Verlaufsstatistische Daten)

Monat der Vorgangsanlage	Anzahl der Vorgänge gemäß § 261 StGB (mit Tatort Berlin)
Januar	57
Februar	65
März	45
April	36
Mai	56
Juni	59
Juli	68
August	81
September	69
Oktober	29
Summe	565

Datenquelle: Polizeiliche Verlaufsstatistik Datawarehouse Führungsinformation

In der PKS Berlin sind für die Jahre 2016 bis 2019 insgesamt 7.905 Fälle zu § 261 StGB erfasst (PKS-Schlüssel 633000). Die Erfassung in der PKS richtet sich jedoch nicht nach dem Anlagedatum des Vorgangs, sondern danach, wann der Vorgangsabschluss durch die Polizei Berlin und Abgabe an die Staatsanwaltschaft erfolgt.

Das Datum (bzw. das Jahr) der Vorgangsanlage wurde anhand der in der PKS enthaltenen Berliner Vorgangsnummer ermittelt. Dabei wurden insgesamt 7.173 Fälle festgestellt, deren Anlagezeitpunkt in den Jahren 2016 bis 2019 lag. Für die übrigen Fälle lag das Anlagedatum entweder vor 2016 (467 Fälle) bzw. es konnte kein Anlagedatum ermittelt werden, weil die Fälle in anderen Bundesländern abgeschlossen wurden und aufgrund der gültigen Erfassungsregeln in der PKS Berlin mitgezählt wurden (265 Fälle).

Für das Jahr 2020 liegen noch keine PKS-Daten vor. Daher wurde für 2020 eine verlaufsstatistische Übersicht der Vorgänge zum Erfassungsgrund § 261 StGB erstellt (Stand 16. Oktober 2020). Für diese Übersicht wurden nur die Fälle mit Tatort in Berlin ausgewertet, da Vorgänge, die in Berlin polizeilich erfasst werden und deren Tatort sich in einem anderen Bundesland befindet, grundsätzlich zur Weiterbearbeitung an die Polizei des zuständigen Bundeslandes weitergeleitet werden.

Anlage 3

Zu den Fragen 6 und 7:

Abgeurteilte und Verurteilte Personen wegen Geldwäsche 2016 - 2019					
	2016	2017	2018	2019	2020*
Geldwäsche - Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte § 261 Abs. 1 StGB					
Abgeurteilte insgesamt	51	42	44	40	
davon verurteilt	38	26	37	31	
Freiheitsstrafe insgesamt	25	10	15	8	
unter 6 Monate	1	0	0	0	
6 Monate	4	1	3	0	
6 bis 9 Monate	8	4	3	1	
9 Monate bis 1 Jahr	5	2	4	4	
1 Jahr bis 2 Jahre	5	2	3	3	
über 2 Jahre	2	1	2	0	
lebenslange Freiheitsstrafe	0	0	0	0	
Geldstrafe	10	16	22	21	
5 bis 15 Tagessätze	0	0	0	0	
16 bis 30 Tagessätze	0	1	3	3	
mehr als 10 bis einschl. 25 EUR	0	1	0	3	
mehr als 25 bis einschl. 50 EUR	0	0	3	0	
31 bis 90 Tagessätze	5	7	9	6	
mehr als 5 bis einschl. 10 EUR	0	0	3	0	
mehr als 10 bis einschl. 25 EUR	4	5	5	5	
mehr als 25 bis einschl. 50 EUR	1	2	1	1	
91 bis 180 Tagesstätze	5	6	9	12	
mehr als 5 bis einschl. 10 EUR	0	1	1	0	
mehr als 10 bis einschl. 25 EUR	5	4	5	8	
mehr als 25 bis einschl. 50 EUR	0	1	2	4	
mehr als 50 EUR	0	0	1	0	
181 bis 360 Tagessätze	0	2	1	0	
mehr als 10 bis einschl. 25 EUR	0	0	1	0	
mehr als 25 bis einschl. 50 EUR	0	2	0	0	
Geldwäsche - Verschaffen, Verwahren und Verwenden unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte § 261 Abs. 2 StGB					
Abgeurteilte insgesamt	2	4	1	2	
davon verurteilt	2	4	1	2	

Freiheitsstrafe insgesamt	1	2	0	1	
unter 6 Monate	0	0	0	0	
6 Monate	0	1	0	0	
6 bis 9 Monate	0	1	0	0	
9 Monate bis 1 Jahr	1	0	0	0	
1 Jahr bis 2 Jahre	0	0	0	1	
über 2 Jahre	0	0	0	0	
lebenslange Freiheitsstrafe	0	0	0	0	
Geldstrafe	1	1	1	1	
5 bis 15 Tagessätze	0	0	0	0	
16 bis 30 Tagessätze	0	0	0	0	
31 bis 90 Tagessätze	1	1	0	0	
mehr als 5 bis einschl. 10 EUR	1	0	0	0	
mehr als 10 bis einschl. 25 EUR	0	1	0	0	
91 bis 180 Tagesstätte	0	0	1	0	
mehr als 10 bis einschl. 25 EUR	0	0	1	0	
181 bis 360 Tagessätze	0	0	0	1	
mehr als 10 bis einschl. 25 EUR	0	0	0	0	
Besonders schwerer Fall der Geldwäsche § 261 Abs. 4 StGB					
Abgeurteilte insgesamt	4	8	9	8	
davon verurteilt	4	7	6	7	
Freiheitsstrafe insgesamt	4	7	5	6	
unter 6 Monate	0	0	0	0	
6 Monate	0	0	0	0	
6 bis 9 Monate	0	0	1	0	
9 Monate bis 1 Jahr	2	6	1	3	
1 Jahr bis 2 Jahre	1	1	2	2	
über 2 Jahre	1	0	1	1	
lebenslange Freiheitsstrafe	0	0	0	0	
Geldstrafe	0	0	1	1	
91 bis 180 Tagesstätte	0	0	1	1	
mehr als 10 bis einschl. 25 EUR	0	0	1	0	
mehr als 25 bis einschl. 50 EUR	0	0	0	1	
Leichtfertige Geldwäsche § 261 Abs. 5 StGB					
Abgeurteilte insgesamt	50	39	48	51	
davon verurteilt	44	36	42	46	
Freiheitsstrafe insgesamt	1	3	3	4	
unter 6 Monate	0	0	0	0	
6 Monate	0	1	0	0	
6 bis 9 Monate	0	1	1	2	
9 Monate bis 1 Jahr	0	0	1	2	
1 Jahr bis 2 Jahre	1	1	1	0	

über 2 Jahre	0	0	0	0	
lebenslange Freiheitsstrafe	0	0	0	0	
Geldstrafe	43	29	35	42	
5 bis 15 Tagessätze	0	1	0	0	
mehr als 10 bis einschl. 25 EUR	0	1	0	0	
16 bis 30 Tagessätze	7	4	3	4	
mehr als 5 bis einschl. 10 EUR	1	0	0	0	
mehr als 10 bis einschl. 25 EUR	4	2	1	0	
mehr als 25 bis einschl. 50 EUR	2	2	2	4	
31 bis 90 Tagessätze	29	18	24	26	
mehr als 5 bis einschl. 10 EUR	3	2	1	3	
mehr als 10 bis einschl. 25 EUR	18	13	13	16	
mehr als 25 bis einschl. 50 EUR	6	3	10	6	
mehr als 50 EUR	2	0	0	1	
91 bis 180 Tagesstätze	7	5	8	10	
mehr als 5 bis einschl. 10 EUR	0	0	1	0	
mehr als 10 bis einschl. 25 EUR	7	4	5	7	
mehr als 25 bis einschl. 50 EUR	0	1	1	3	
mehr als 50 EUR	0	0	1	0	
181 bis 360 Tagessätze	0	1	0	2	
mehr als 5 bis einschl. 10 EUR	0	1	0	0	
mehr als 10 bis einschl. 25 EUR	0	0	0	2	
Quelle: Strafverfolgungsstatistik des Amts für Statistik Berlin-Brandenburg					
*) Für das Jahr 2020 liegen keine Zahlen vor.					